



Änderungen der HBO 2020 – 2024

Die HBO vom 28.05.2018, in der Fassung vom 03.06.2020, hat zum 29.11.2022, zum 08.06.2023, zum 02.08.2023 und zum 11.07.2024 Änderungen erfahren.

Änderungen zum 29.11.2022

Die Änderungen vom 29.11.2022 standen im Zusammenhang mit entsprechenden Änderungen des Hessischen Energiegesetzes gleichen Datums zur Nachschärfung der Klimaschutzziele. So sollte z. B. der Einbau von Wärmepumpen erleichtert werden, indem Abstandsregeln deutlich reduziert wurden. Wärmepumpen bis zu einer Höhe von zwei Metern und einer Länge von drei Metern sind künftig auf den grundsätzlich freizuhaltenen Abstandsflächen von Baugrundstücken laut Gesetz zulässig.

Vorgaben für Photovoltaikanlagen auf Dächern wurden gelockert, indem geringere Mindestabstände zu den Nachbardächern gelten, wenn zwischen den Gebäuden eine Brandschutzmauer steht. Das soll vor allem die Installation auf Reihenhäusern und Doppelhaushälften erleichtern. Ohne brandschutztechnische Vorkehrungen bleibt es jedoch beim Mindestabstand von 1,25 Meter.

Änderungen zum 08.06.2023

Regelungen zu Mobilfunkanlagen wurden an das am 08.06.2023 in Kraft getretene Mobilfunkausbaubeschleunigungsgesetz angepasst (bzgl. Abstandsflächen in § 6 Abs. 5 und bzgl. baugenehmigungsfreier Vorhaben in Nr. 5.2 der Anlage zur HBO).

Änderungen zum 02.08.2023

Zum 02.08.2023 wurde eine Einfügung im Abschnitt I Nr. 13.6 der Anlage zur HBO vorgenommen, siehe nachfolgend letzter Spiegelstrich.

Änderungen zum 11.07.2024

Zum 11.07.2024 wurde ein neuer Absatz 3 in § 67 HBO „Bauvorlageberechtigung“ eingefügt, nämlich die Regelung der sogenannten Mittleren Bauvorlageberechtigung.

Zusammenfassung der o.g. Änderungen der HBO seit der Fassung 03.06.2020

§ 6

- Abs. 5 (es wurde mit Datum 08.06.2023 eine neue Nr. 3 zur Vereinfachung der Abstandsflächen für Mobilfunkmasten ergänzt)
- Abs. 6, Satz 4 Nr. 2 (geänderte Abstandsflächen bei Außenwand- und Dachdämmungen)
- Abs. 9, Nr. 4 (geänderte Abstandsflächen bei Wärmepumpen)
- Abs. 10, Nr. 11 (geänderte Abstandsflächen bei Wärmepumpen)
- Abs. 13 (Berücksichtigung des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes)

§ 31

- Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 (Brandschutzeigenschaft von Kleinteilen bei Außenwänden)
- Abs. 5 Satz 3 (Regelung zu hinterlüfteten Außenwandbekleidungen)

§ 35

- Abs. 5 Satz 1 (Änderung der Begrifflichkeit bzgl. „Gebäudeteile“ / „Brandabschnitte“)
- Abs. 5 Satz 2 (Neufassung der Abstandsregelung zu Brandwänden und Wänden, z.B. bei Errichtung von Photovoltaikanlagen)

§ 59 Abs. 2 Satz 1

- Die Angabe „§ 67 Abs. 3“ wird ersetzt durch „§ 67 Abs. 4“.

§ 67

- In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ durch „§ 11c“ ersetzt.
- Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

(3) Bauvorlageberechtigt für

1. Bauvorhaben nach Abs. 1 Satz 2,

2. Wohngebäude

a) der Gebäudeklassen 1 und 2,

b) freistehend oder nur einseitig angebaut der Gebäudeklasse 3,

3. eingeschossige, gewerblich genutzte Gebäude; davon ausgenommen sind Sonderbauten und
a) Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 Quadratmeter haben,

b) Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und jeweils eine Grundfläche von mehr als 400 Quadratmeter haben,

c) Gebäude mit Räumen, die jeweils für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,

d) Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Tagespflege für mehr als zehn Kinder,

4. land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind,

5. Garagen bis 200 Quadratmeter Nutzfläche

sind auch Berufsangehörige, welche über die in § 11 des Hessischen Ingenieurgesetzes genannten inländischen oder auswärtigen Hochschulabschlüsse verfügen.

- Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 oder 3“ durch „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
- Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

§ 68

- § 68 Abs. 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 2 bis 4“ durch „§ 67 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.
In Abschnitt V. Nr. 2 der Anlage zur Hessischen Bauordnung wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 bis 4“ durch „§ 67 Abs. 1 bis 5“ ersetzt.

Anlage zur HBO, Abschnitt I, Nr. 5.2 und 13.6

- Nr. 5.2. verzichtet bei vielen temporären Antennenanlagen auf ein Genehmigungsverfahren
An Nr. 13.6 wurden mit Datum vom 02.08.2023 die Worte „sowie Zuwegungen zu Anlagen der Energieversorgung“ angefügt.
- In Abschnitt V. Nr. 2 der Anlage zur Hessischen Bauordnung wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 bis 4“ durch „§ 67 Abs. 1 bis 5“ ersetzt.

Zu den Änderungen im Einzelnen s. „Bürgerservice Hessenrecht–HBO/Landesnorm Hessen/Gesamtausgabe“.